

Gerichtshof

Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Gerichtshofs wurden im Jahr 2009 vor allem durch den Vertrag von Lissabon geändert, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Die Änderungen sind terminologischer und inhaltlicher Art. Als Bezeichnung des Rechtsprechungsorgans der Union legt Art. 13 EUV den Begriff „Gerichtshof der Europäischen Union“ fest. Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV den „Gerichtshof“ (EuGH), das „Gericht“ (bisher: Gericht erster Instanz) – dieses beging im Jahr 2009 sein zwanzigjähriges Jubiläum¹ – und „Fachgerichte“ (bisher: gerichtliche Kammern). Für die Ernennung der Richter und Generalanwälte des EuGH und der Richter des Gerichts wurde – in Anlehnung an das Verfahren beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (GöD)² – ein Ausschuss geschaffen, dem es obliegt, vor einer Ernennung eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts abzugeben. Der Ausschuss besteht aus sieben Persönlichkeiten, die aus dem Kreis der ehemaligen Richter des EuGH und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte sowie der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden. Das Europäische Parlament verfügt über das Recht, ein Mitglied des Ausschusses vorzuschlagen.

Durch die Schaffung einer einheitlichen Unionsrechtsordnung erstreckt der Vertrag von Lissabon die Zuständigkeit des Gerichtshofs grundsätzlich auf alle Bereiche des Unionsrechts, es sei denn, es sind Ausnahmen vorgesehen. Für die Bestimmungen betreffend den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs mehr. Allerdings gilt für Rechtsakte betreffend die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, für höchstens fünf Jahre ab Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Übergangsregelung hinsichtlich der Zuständigkeit des EuGH für Vorabentscheidungsersuchen.³ Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bleibt der Jurisdiktion des Gerichtshofs weiterhin grundsätzlich entzogen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird primärrechtlich anerkannt und unterliegt damit, vorbehaltlich der Sonderregelungen für Polen und das Vereinigte Königreich,⁴ ebenfalls der Rechtsprechungsgewalt des Gerichtshofs. Was den Rechtsschutz von Individuen angeht, erweitert der Vertrag von Lissabon die Möglichkeit, Nichtigkeitsklage zu erheben, indem er u.a. die Klagebefugnis natürlicher und juristischer Personen auf

1 Vgl. den Jahresbericht des Gerichtshofs für das Jahr 2009, S. 115.

2 Vgl. Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek, Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2005, Baden-Baden 2006, S. 101 (102).

3 Vgl. Art. 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, ABl. der EU, C 83 v. 30.03.2010, S. 322.

4 Vgl. das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, ABl. der EU, C 83 v. 30.03.2010, S. 313.

„Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ erstreckt, die sie unmittelbar betreffen, ohne Durchführungsmaßnahmen nach sich zu ziehen.⁵

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderte eine Anpassung der Verfahrensordnungen von EuGH, Gericht und GöD, welche im März 2010 vorgenommen wurde.⁶ Im Übrigen erfolgten im Jahr 2009 nur kleinere Änderungen. So wurde klargestellt, wie viele Wahlgänge für die Wahlen der Präsidenten bzw. der Kammerpräsidenten durchgeführt werden können.⁷ Ferner wurde in der Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt, welche Sprache die Verfahrenssprache ist, wenn ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des GöD eingelegt wird.⁸ Schließlich fügte das Gericht in seine Verfahrensordnung detaillierte Bestimmungen für den Fall einer Zurückverweisung einer Sache durch den EuGH an das Gericht ein.⁹

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 2009 anhängig gemachten Rechtssachen blieb auf hohem Niveau, ging jedoch gegenüber dem Vorjahr leicht zurück – von 592 (2008) auf 561 Rechtssachen. Die prozentuale Verteilung der neu anhängig gemachten Rechtssachen auf die einzelnen Verfahrensarten verschob sich gegenüber dem Vorjahr spürbar. Der Anteil der Vorabentscheidungsersuchen erhöhte sich auf 53,8% (2008: 48,6%), während der Anteil der Klagen auf 25,5% zurückging (2008: 35,5%). Die Rechtsmittel stiegen mit 18,5% ebenfalls deutlich an (2008: 13,0%). Die Zahl der erledigten Rechtssachen stieg mit 588 Rechtssachen gegenüber dem Vorjahr (2008: 567) leicht an, so dass sich die Zahl der zum Jahresende beim EuGH anhängigen Rechtssachen leicht verringerte – von 767 (2008) auf 741. Was die Verfahrensdauer angeht, so wurde die seit 2003 zu beobachtende Tendenz eines deutlichen Rückgangs im Berichtszeitraum erstmals nicht mehr bestätigt. Vielmehr blieb die Verfahrensdauer im Großen und Ganzen auf Vorjahresniveau. Bei den Vorabentscheidungsersuchen war ein leichter Anstieg zu verzeichnen – von 16,8 Monaten (2008) auf 17,1 Monate. Dasselbe gilt für die Klagen, bei denen die durchschnittliche Verfahrensdauer ebenfalls 17,1 Monate betrug (2008: 16,9). Nur bei den Rechtsmitteln ergab sich ein deutlicher Rückgang der Verfahrensdauer – von 18,4 Monaten (2008) auf 15,4 Monate.

Beim Gericht war im Berichtszeitraum ein deutlicher Rückgang der neu anhängig gemachten Rechtssachen zu beobachten – von 629 (2008) auf 568. Da jedoch auch die Zahl der erledigten Rechtssachen im gleichen Maßstab zurückging – von 605 (2008) auf 555 –, blieb die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen mit 1191 auf dem Niveau des Vorjahres – (2008: 1178). Die Verfahrensdauer beim Gericht wies im Berichtszeitraum je nach Verfahrensgegenstand im Vergleich zum Vorjahr eine unterschiedliche Entwicklung auf. Bei Klagen betreffend geistiges Eigentum blieb die Verfahrensdauer mit 20,1 Monaten etwa gleich (2008: 20,4). Die Verfahrensdauer bei Klagen im Bereich des öffentlichen Dienstes, die bereits in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufwies, erhöhte sich drastisch – von 38,6 Monaten (2008) auf 52,8 Monate. Dieser Anstieg ist jedoch in Anbetracht der geringen Zahl von Klagen im Bereich des öffentlichen Dienstes – im Jahr 2009 war noch eine Rechtssache aus diesem Bereich beim Gericht anhängig –

5 Zur früheren Rechtslage vgl. Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek, Der Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration 2002/2003*, Bonn 2003, S. 93 (99 ff.).

6 ABl. der EU, L 92 v. 13.04.2010, S. 12-18.

7 ABl. der EU, L 24 v. 28.01.2009, S. 8-10.

8 ABl. der EU, L 60 v. 04.03.2009, S. 3.

9 ABl. der EU, L 184 v. 16.07.2009, S. 10.

kaum aussagekräftig ist. Bei den Rechtsmitteln blieb die Verfahrensdauer mit 16,1 Monaten gleich wie im Vorjahr.

Beim GöD blieb im Jahr 2009 die Zahl der neu anhängig gemachten Rechtssachen praktisch gleich – 113 gegenüber 111 (2008). Die Zahl der im Jahr 2009 erledigten Rechtssachen stieg wieder an – von 129 (2008) auf 155 –, so dass die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen auf 175 zurückging (2008: 217). Von den im Jahr 2009 neu anhängig gemachten Rechtssachen waren knapp 48% gegen die Kommission gerichtet (2008: ca. 55%) und ca. 8,9% gegen das Europäische Parlament (2008: 14,4%). Die Klagen gegen den Rat stiegen im Jahr 2009 auf 11,5% der beim GöD neu eingegangenen Rechtssachen – gegenüber 4,5% (2008). Die übrigen Organe sind nur zu einem geringen Anteil Klagegegner in den beim GöD neu anhängig gemachten Rechtssachen.¹⁰

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

In den verbundenen Rechtssachen C-22/08 und C-23/08¹¹ ging es um die Rechte arbeitssuchender Unionsbürger in den Mitgliedstaaten der Union, wie sie sich aus der Richtlinie 2004/38/EG¹² ergeben, insbesondere um Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie, der während des Zeitraums der Arbeitssuche Ansprüche auf „Sozialhilfe“ ausschließt. Im Ausgangsverfahren waren zwei griechischen Staatsbürgern Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) verweigert worden, da Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Das vorliegende Gericht wollte vom EuGH in erster Linie wissen, ob Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie mit Art. 39 EGV (jetzt: Art. 45 AEUV) vereinbar ist. Der EuGH stellte zunächst fest, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen, in den Anwendungsbereich von Art. 39 EGV fallen und somit grundsätzlich Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Unter diesen Gleichbehandlungsanspruch fallen insbesondere solche Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats erleichtern sollen. Allerdings hielt es der EuGH für legitim, dass ein Mitgliedstaat die fraglichen Leistungen nur denjenigen Arbeitssuchenden gewährt, die eine tatsächliche Verbindung mit dem Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats haben. Dies ist der Fall, wenn der Betroffene nachweislich während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem Mitgliedstaat gesucht hat. Ob eine staatliche Leistung dazu dient, den Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats zu erleichtern, ist nicht anhand ihrer formalen Struktur, sondern nach Maßgabe ihrer Ergebnisse zu beurteilen. Der EuGH hielt es für möglich, dass Leistungen nach dem SGB II den Zugang zur Beschäftigung erleichtern sollen. Demgegenüber sah der EuGH in dem Ausschluss von „Sozialhilfe“ in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie keinen Verstoß gegen Art. 39 EGV. Vielmehr stellte

10 Die wiedergegebenen Informationen und statistischen Daten beruhen auf den Jahresberichten des Gerichtshofs (vorliegend für die Jahre 2008 und 2009), verfügbar auf der Website des Gerichtshofs unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7000. Alle im vorliegenden Bericht verwendeten Zahlen sind Bruttozahlen, d.h. sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

11 EuGH, Urteil v. 04.06.2009, Athanasios Vatsouras und Josif Koupatantze/Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nürnberg 900.

12 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ..., ABl. der EU, L 229 v. 29.06.2004, S. 35 (berichtigte Fassung).

er fest, die Richtlinie müsse im Einklang mit Art. 39 EGV ausgelegt werden. Daraus folgt, dass finanzielle Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern können, nicht als Leistungen der „Sozialhilfe“ im Sinne der Ausnahmebestimmung des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG angesehen werden können, unabhängig davon, wie sie im nationalen Recht eingestuft werden.

Grundfreiheiten und Gesundheitswesen

Das deutsche Apothekengesetz beschränkt das Recht, eine Apotheke zu betreiben, auf approbierte Apotheker; diese sind verpflichtet, die Apotheke persönlich in eigener Verantwortung zu leiten (sog. Fremdbesitzverbot). Dennoch gestattete das saarländische Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales der niederländischen Versandapotheke DocMorris,¹³ in Saarbrücken eine Filialapotheke zu eröffnen und für den Betrieb der Filiale einen Apotheker einzustellen, dem die persönliche Leitung unter eigener Verantwortung übertragen wurde. Das Ministerium sah sich durch das Gemeinschaftsrecht, insbesondere durch Art. 43 EGV (jetzt: Art. 49 AEUV) betreffend die Niederlassungsfreiheit, gezwungen, das Fremdbesitzverbot des Apothekengesetzes unangewendet zu lassen, da die darin enthaltene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sei. Hiergegen richteten sich im Ausgangsverfahren der verbundenen Rechtssachen C-171/07 und C-172/07¹⁴ die Klagen der Apothekerkammer des Saarlandes und einer Reihe von Apothekern. Der EuGH hob in seiner Entscheidung zunächst die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und insbesondere für den Erlass von Vorschriften zur Organisation von Diensten im Gesundheitswesen wie der öffentlichen Apotheken hervor. Ferner unterstrich er den Wertungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des jeweiligen Niveaus des nationalen Gesundheitsschutzes verfügten. Dieser Wertungsspielraum werde von den Mitgliedstaaten unterschiedlich wahrgenommen: Manche Mitgliedstaaten gestatteten den Betrieb von Apotheken nur selbständigen Apothekern, während in anderen die Führung einer Apotheke auch angestellten Apothekern anvertraut werden könne. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Fremdbesitzverbots mit der Niederlassungsfreiheit hatte der EuGH keinen Zweifel, dass es sich dabei um eine Beschränkung der Grundfreiheit handelt, die nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann. Zu diesen zwingenden Gründen zählt der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Bei der Prüfung der Frage, ob das Fremdbesitzverbot zur Erreichung des Ziels einer sicheren und hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung geeignet ist, stellte der EuGH die ethische Verantwortung und Unabhängigkeit des approbierten Apothekers der Situation von Personen gegenüber, die eine Apotheke nur aus Gründen der Gewinnerzielung betreiben. Während das Gewinnstreben des Apothekers durch verschiedene Faktoren – etwa sein beruflich-fachliches Interesse, seine Ausbildung und seine berufliche Erfahrung – gezügelt und gemäßigt wird, entfallen solche Faktoren bei Nichtapothekern, wie z.B. bei Herstellern oder Großhändlern pharmazeutischer Produkte. Folglich kann ein Mitgliedstaat im Rah-

13 Hierzu vgl. auch Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek, Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* 2003/2004, Baden-Baden 2004, S. 93 (94 f.).

14 EuGH, Urteil v. 19.05.2009, Apothekerkammer des Saarlandes u. a./Saarland, Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales. Ein ähnlicher rechtlicher Sachverhalt lag dem Urteil des EuGH vom selben Tag in der Rechtssache C-531/06, Kommission/Italien, zugrunde.

men seines Wertungsspielraums der Meinung sein, dass der Betrieb einer Apotheke durch einen Nichtapotheker eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Als die Niederlassungsfreiheit weniger beschränkende Maßnahme wurde von der Kommission und von DocMorris die Verpflichtung zur Anwesenheit eines Apothekers in der Apotheke genannt. Jedoch wies der EuGH diese Möglichkeit unter Hinweis auf den erwähnten Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten zurück. Ein Mitgliedstaat könne der Ansicht sein, dass in der Praxis die Unabhängigkeit des Apothekers gegenüber den Weisungen des Betreibers nicht gewährleistet sei. Schließlich stellte der EuGH fest, dass seine anders lautende Rechtsprechung zum Betrieb von Optikergeschäften durch juristische Personen¹⁵ nicht auf den Bereich des Einzelhandelsvertriebs von Arzneimitteln übertragbar ist, da hier die gesundheitlichen Risiken und die Risiken, die den öffentlichen Finanzen durch nicht gerechtfertigten Verkauf von Arzneimitteln drohen, ungleich größer sind. Im Ergebnis hielt der EuGH das Fremdbesitzverbot des Apothekengesetzes für vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit.

Luftverkehr – Ausgleichszahlungen

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004¹⁶ regelt Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen zugunsten von Fluggästen bei der Annullierung oder Verspätung von Flügen. Zwei Rechts-sachen betrafen den Ausgleichsanspruch nach Art. 7 der Verordnung. Dieser Anspruch, der die Zahlung von Pauschalbeträgen zum Gegenstand hat, besteht nach dem Wortlaut der Verordnung nur im Falle einer Annullierung, nicht jedoch bei einer – auch erheblichen – Verspätung. In den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07¹⁷ ging es um die Abgrenzung der Annullierung von der (erheblichen) Verspätung und um die Frage, ob die Verspätung im Hinblick auf den Ausgleichsanspruch der Annullierung gleichzustellen ist. Was die Abgrenzung der Annullierung von der Verspätung angeht, stellte der EuGH fest, dass es sich hierbei um zwei klar getrennte Kategorien handelt. Während eine Verspätung nur die Verschiebung der planmäßigen Abflugzeit betrifft, ohne die übrigen Umstände des Fluges zu tangieren, handelt es sich bei der Annullierung um die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges. Zwischen beiden Kategorien bestehen nach der Konzeption der Verordnung keine Übergänge. Eine Beschränkung der Ausgleichszahlungen auf Annullierungen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Neben dem Wortlaut der Verordnung, der für eine solche Beschränkung spricht, sind auch die Ziele der Regelung zu berücksichtigen. Inso-weit lässt die Verordnung erkennen, dass Verspätung und Annullierung dem Fluggast gleichermaßen Unannehmlichkeiten verursachen. Zudem würde eine Unterscheidung zwischen den Ansprüchen der Fluggäste danach, ob eine Verspätung oder eine Annullierung vorliegt, nicht im Einklang mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung stehen. Denn beide Situationen sind unter dem Gesichtspunkt der Irreversibilität des Zeit-verlusts vergleichbar, so dass eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist. Im

15 EuGH, Urteil v. 21.04.2005, Rechtssache C-140/03, Kommission/Griechenland, Slg. 2005, I-3177.

16 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. der EU, L 46 v. 17.02.2004, S. 1.

17 EuGH, Urteil v. 19.11.2009, Sturgeon/Condor Flugdienst GmbH sowie Böck und Lepuschitz/Air France SA.

Ergebnis sind somit Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichzustellen.

In der Rechtssache C-204/08¹⁸ ging es um die Bestimmung des Gerichtsstands für die Durchsetzung des in der Verordnung Nr. 261/2004 gewährten Ausgleichsanspruchs. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte seine Klage auf Ausgleichszahlung wegen Annullierung seines Fluges von München nach Vilnius (Litauen) vor dem Amtsgericht Erding als dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeit der Flughafen München liegt, erhoben. Während sich das Amtsgericht Erding für zuständig hielt, wurde seine Zuständigkeit vom OLG München verneint. Der schließlich angerufene Bundesgerichtshof befasste den EuGH mit der Auslegung der insoweit einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.¹⁹ Nach dieser Verordnung können Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, grundsätzlich vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats verklagt werden. Im Falle von Gesellschaften gilt als Wohnsitz u. a. der satzungsmäßige Sitz bzw. die Hauptverwaltung, im Fall der beklagten Fluglinie Riga (Lettland). Allerdings sieht die Verordnung Nr. 44/2001 auch vor, dass eine Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat verklagt werden kann, wenn es um die Erfüllung eines Vertrages geht. Als Erfüllungsort gilt derjenige Ort, an dem bewegliche Sachen geliefert wurden oder hätten geliefert werden müssen bzw. an dem Dienstleistungen erbracht wurden oder hätten erbracht werden müssen. Zunächst setzte sich der EuGH mit der Frage auseinander, ob seine Rechtsprechung zu Verträgen betreffend die Lieferung beweglicher Sachen²⁰ auf Dienstleistungen wie Flugreisen übertragen werden können. Nach dieser Rechtsprechung kommt es im Fall mehrerer Lieferorte auf den Ort der Hauptlieferung an. Falls ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kann der Kläger den Beklagten vor dem Gericht seiner Wahl verklagen. Dieselben Erwägungen gelten nach Ansicht des EuGH auch bei der Erbringung von Dienstleistungen. Denn in beiden Fällen geht es um die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit und um die Festlegung einer einheitlichen Zuständigkeit für alle auf einem Vertrag beruhenden Ansprüche. Im Fall einer Flugreise entspricht es allerdings der Natur der Sache, dass sich ein Ort der Hauptdienstleistung nicht feststellen lässt, da es dem Wesen der Flugreise entspricht, dass sie untrennbar und einheitlich zwischen Abflug- und Ankunftsort erbracht wird. Da beide Orte eine hinreichende Nähe zum Sachverhalt des Rechtsstreits aufweisen, kann der Kläger somit nach seiner Wahl die Fluglinie vor dem Gericht eines dieser Orte verklagen. Im Ergebnis war somit die internationale Zuständigkeit des Amtsgericht Erding für die Klage auf Ausgleichszahlung gegeben.

Kultur und Unionsrecht

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG,²¹ der sog. „Fernsehrichtlinie“, wurde im spanischen Recht eine Regelung getroffen, wonach Fernsehveranstal-

18 EuGH, Urteil v. 09.07.2009, Peter Rehder/Air Baltic Corporation.

19 Verordnung des Rates v. 22.12.2000, ABl. der EU, L 12 v. 16.01.2001, S. 1.

20 EuGH, Urteil v. 03.05.2007, Rechtssache C-386/05, Color Drack/Lexx International, Slg. 2007, I-3699.

21 Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. der EG, L 298 v. 17.10.1989, S. 23; aufgehoben durch Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 über audiovisuelle Mediendienste, ABl. der EU, L 95 v. 15.04.2010, S. 1.

ter jährlich mindestens 5% ihrer im vorhergehenden Geschäftsjahr erzielten Gesamteinkünfte der Vorfinanzierung der Produktion europäischer Filme zuführen müssen. Hiervon müssen 60% für Produktionen verwendet werden, deren Originalsprache Spanisch ist. Diese Regelung wurde von der UTECA, einer spanischen Vereinigung kommerzieller Fernsehsender, angefochten. Einen Verstoß gegen die Fernsehrichtlinie sah der EuGH, der vom spanischen Tribunal Supremo angerufen worden war, nicht. Die Richtlinie sehe nur Mindestnormen vor, um den grenzüberschreitenden Verkehr von Fernsehsendungen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten könnten weiterhin strengere Maßnahmen in diesem Bereich erlassen, sofern sie die Grundfreiheiten beachteten. Daher prüfte der EuGH die Vereinbarkeit der fraglichen Regelung mit den Grundfreiheiten. Was die 5%-Regelung angeht, die sich auf europäische Werke bezieht, fand der EuGH keinen Anhaltspunkt für eine Einschränkung der Grundfreiheiten. Was allerdings die Verpflichtung betrifft, von diesen 5% nahezu zwei Drittel auf Werke zu verwenden, deren Originalsprache Spanisch, eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates, ist, befand der EuGH im Anschluss an die Generalanwältin, dass es sich hierbei um eine Beschränkung der Grundfreiheiten handelt. In ihren Schlussanträgen führte die Generalanwältin aus, der freie Dienstleistungsverkehr sei etwa dadurch berührt, dass es für spanische Fernsehveranstalter weniger attraktiv sei, Übertragungsrechte für Filme in anderen Originalsprachen zu erwerben, da diese nicht im Rahmen der Verpflichtung zur Vorfinanzierung berücksichtigt würden. Die Niederlassungsfreiheit sei beispielsweise dadurch betroffen, dass es für ausländische Filmproduzenten und Regisseure weniger attraktiv sei, sich in Spanien niederzulassen. Diese Beschränkungen sah der EuGH jedoch als durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt an. Zu diesen zwingenden Gründen zählt insbesondere der kulturell motivierte Schutz einer oder mehrerer Amtssprachen des betreffenden Staates. Die Vorfinanzierungsregelung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sie letztlich nicht mehr als 3% der Betriebseinnahmen der Fernsehveranstalter ausmacht. Für unschädlich hielt es der EuGH, dass die spanische Regelung keine genauere Anforderung für die Einstufung der betroffenen Werke als „Kulturerzeugnisse“ vorsieht. Insoweit wies er vielmehr auf den inneren Zusammenhang zwischen Sprache und Kultur hin, der eine Verbindung mit weiteren kulturellen Zielen entbehrlich mache. Dass Nutznießer der Regelung vor allem Filmproduktionsunternehmen aus dem betreffenden Mitgliedstaat sind, stufte der EuGH als Reflex des Anknüpfungskriteriums ein, welches ein rein sprachliches sei. Die Regelung deshalb als unverhältnismäßig einzustufen, hieße, sie ihres Sinns zu entleeren. Im Ergebnis hatte der EuGH keine gemeinschaftsrechtlichen Einwände gegen die spanische Regelung.

Beitritt Zyperns zur Union

Der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union erfolgte zum 1. Mai 2004, ohne dass das Problem der Teilung der Insel gelöst worden war. Dies machte es erforderlich, die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Nordteil Zyperns, in dem die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, auszusetzen, wie es in dem dem Beitrittsvertrag beigefügten Protokoll Nr. 10 vorgesehen ist. In der Rechtssache C-420/07²² ging es um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

22 EuGH, Urteil v. 28.04.2009, Meletis Apostolides/David Charles Orams und Linda Elizabeth Orams.

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²³ auf ein Urteil eines Gerichts der Republik Zypern, welches sich auf ein Grundstück im Nordteil der Insel bezog. Das zyprische Gericht hatte die britischen Besitzer des Grundstücks, die Eheleute Orams, die das Grundstück im guten Glauben von einem Dritten erworben hatten, dazu verurteilt, dem früheren Eigentümer, Herrn Apostolides, der infolge der militärischen Invasion der Türkei im Jahr 1974 vertrieben worden war, das uneingeschränkte Eigentum an dem Grundstück einzuräumen. Auf Antrag von Herrn Apostolides wurde das Urteil in England für vollstreckbar erklärt. Dieser Beschluss wurde auf einen Rechtsbehelf der Eheleute Orams hin aufgehoben. Hiergegen richtete sich der von Herrn Apostolides eingelegte Rechtsbehelf, welcher zur Vorlage an der EuGH führte. Der EuGH untersuchte zunächst die Frage, ob der Umstand, dass das fragliche Urteil ein Grundstück betrifft, welches in einem Gebiet liegt, in dem die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands ausgesetzt ist, der Anwendung der VO Nr. 44/2001 entgegensteht. Hierzu stellte der EuGH fest, dass das Protokoll Nr. 10 als Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen und vollständigen Anwendung des Besitzstands durch die neuen Mitgliedstaaten eng auszulegen ist. Zudem ergibt sich aus dem Wortlaut des Protokolls Nr. 10, dass die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands nur im Nordteil Zyperns ausgesetzt ist, während das zyprische Gericht, um dessen Urteil es geht, seinen Sitz im Südteil hat. Der Umstand, dass das Grundstück im Nordteil belegen ist, bedeutet somit nicht, dass die VO Nr. 44/2001 dort angewandt wird. Ferner musste sich der EuGH mit der Frage befassen, ob eine Anerkennung bzw. Vollstreckung des Urteils des zyprischen Gerichts gemäß Art. 35 Abs. 1 VO Nr. 44/2001 vom britischen Gericht deshalb versagt werden kann, weil das zyprische Gericht Art. 22 Nr. 1 VO Nr. 44/2001 missachtet hat. Nach dieser Bestimmung sind für Klagen, die Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, die Gerichte zuständig, in denen die unbewegliche Sache belegen ist. Einen Verstoß des zyprischen Gerichts gegen diese Vorschrift konnte der EuGH jedoch nicht feststellen. Art. 22 Nr. 1 VO Nr. 44/2001 bestimmt nur den Mitgliedstaat, dessen Gerichte zuständig sind, nicht jedoch den Gerichtsstand innerhalb eines Mitgliedstaats. Da sich das Grundstück im Gebiet der Republik Zypern befindet, hat das zyprische Gericht die in Art. 22 Nr. 1 VO Nr. 44/2001 aufgestellte Zuständigkeitsregel beachtet. Das vorliegende britische Gericht war daher nicht befugt, die Anerkennung des Urteils des zyprischen Gerichts gemäß Art. 35 VO Nr. 44/2001 abzulehnen.

Bindungswirkung von Verordnungen

Das primäre Unionsrecht bestimmt in Art. 297 AEUV, dass Verordnungen – mit oder ohne Gesetzescharakter – im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, wie sie in Art. 254 EGV geregelt war. In der Rechtssache C-345/06²⁴ ging es um die Auslegung dieser Vorschrift des EG-Vertrages, genauer um die Frage, ob im Amtsblatt nicht veröffentlichte „geheime“ Teile einer Verordnung dem Einzelnen entgegengehalten werden können. Das Ausgangsverfahren betraf einen nicht im Amtsblatt veröffentlichten Anhang einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 2320/2002,²⁵ welcher – so die begründete Annahme des EuGH – die Liste derjenigen

23 ABl. der EU, L 12 v. 16.01.2001, S. 1.

24 EuGH, Urteil v. 10.03.2009, Gottfried Heinrich.

25 Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt, ABl. der EG, L 355 v. 30.12.2002, S. 1.

Gegenstände anpasste bzw. aktualisierte, die gemäß der Verordnung Nr. 2320/2002 nicht als Handgepäck an Bord eines Flugzeugs genommen werden dürfen. Der Kläger des Ausgangsverfahrens war unter Hinweis auf den unveröffentlichten Anhang zu der erwähnten Durchführungsverordnung daran gehindert worden, ein Flugzeug zu betreten, da er als Handgepäck Tennisschläger mit sich führte, die nach Ansicht der Behörden zu den verbotenen Gegenständen zählten. Der EuGH betonte in seiner Entscheidung, dass der Einzelne seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen genau erkennen können muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Verpflichtungen unmittelbar auf dem Gemeinschaftsrecht beruhen oder in Durchführung des Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten auferlegt werden. Gegebenenfalls sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf die zugrunde liegende Verordnung als Quelle der den Einzelnen auferlegten Pflichten hinzuweisen. Daher müssen – ohne die Reichweite der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Verordnungen abschließend zu beantworten – solche Verordnungen, die den Einzelnen Pflichten auferlegen, in jedem Fall im Amtsblatt veröffentlicht werden, um Rechtswirkung erzeugen zu können. Soweit der nicht veröffentlichte Anhang zur Durchführungsverordnung der Kommission die Liste der als Handgepäck verbotenen Gegenstände aktualisierte, konnte er dem Einzelnen daher nicht entgegengehalten werden und entfaltete somit keine Bindungswirkung.

Institutionelle Fragen

In den verbundenen Rechtssachen C-393/07 und C-9/08²⁶ ging es um die Befugnis des Europäischen Parlaments, im Rahmen von Art. 12 des Direktwahlakts²⁷ (DWA) die Mandate seiner Mitglieder zu prüfen. Im Mittelpunkt der Rechtssachen stand die Frage, ob das Parlament bei der Ausübung seines Prüfungsrechts über eine allgemeine Befugnis verfügt, die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Wahlverfahren am Gemeinschaftsrecht zu messen. Nach Art. 12 DWA ist das Parlament verpflichtet, zum Zweck der Prüfung der Mandate seiner Mitglieder die von den Mitgliedstaaten amtlich bekannt gegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis zu nehmen und über Anfechtungen, die gegebenenfalls auf Grund der Vorschriften des Akts – mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird – vorgebracht werden können, zu befinden. Im Übrigen sieht Art. 8 DWA vor, dass sich das Wahlverfahren, vorbehaltlich der Vorschriften des Akts, nach nationalem Recht bestimmt. In dem Ausgangsverfahren, das beiden Rechtssachen zugrunde lag, hatte ein Abgeordneter des italienischen Senats, Herr Occhetto, zunächst – offensichtlich aufgrund einer Wahlvereinbarung – auf sein 2004 errungenes Mandat im Europäischen Parlament verzichtet. Diesen Verzicht hatte er jedoch 2006 widerrufen, nachdem er in Italien nicht wiedergewählt worden war und ein seiner Parteiliste zustehender Sitz im Europäischen Parlament frei geworden war. Infolge des Widerrufs wurde vom italienischen Wahlbüro die Wahl von Herrn Occhetto zum Mitglied des Europäischen Parlaments bekannt gegeben und vom Europäischen Parlament bestätigt. Dies geschah zum Nachteil des auf der Liste der Nachrücker Erstplatzierten, Herrn Donnici. Vor den italienischen Gerichten focht dieser die Bekanntgabe von Herrn Occhetto an, welche schließlich rechtskräftig für nichtig erklärt wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Verzichtende könne sich

²⁶ EuGH, Urteil v. 30.04.2009, Italien/Europäisches Parlament und Donnici/Europäisches Parlament.

²⁷ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20.09.1976, ABl. der EG, L 278 v. 08.10.1976, in der Fassung des Beschlusses des Rates zur Änderung des Akts vom 25.06.2002 und 23.09.2002, ABl. der EG, L 283 v. 21.10.2002, S. 1.

nicht nach Belieben wieder in die Rangordnung eingliedern. Das italienische Wahlbüro gab nunmehr die Wahl von Herrn Donnici bekannt. Das Europäische Parlament fasste jedoch den Beschluss, an Herrn Occhetto festzuhalten, da dessen ursprünglicher Verzicht auf einer Wahlvereinbarung beruht habe, die in offensichtlichem Widerspruch zu den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts stehe und als nichtig zu betrachten sei. Gegen diesen Beschluss waren die Klagen Italiens und Herrn Donnici gerichtet. Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass das Europäische Parlament seine Prüfungsbefugnis gemäß Art. 12 DWA überschritten hatte. Zwar kann das Parlament gemäß Art. 12 DWA allgemein prüfen, ob eine Vorschrift des Direktwahlakts verletzt ist; im vorliegenden Fall konnte es jedoch nicht Art. 6 DWA heranziehen, da dieser – was die fragliche Wahlvereinbarung angeht – nur die Freiheit der Abgeordneten, nicht jedoch die der Kandidaten schützt. Im Übrigen grenzte der EuGH die Befugnisse des Europäischen Parlaments bei der Bestimmung der Mitglieder des Europäischen Parlaments von den Befugnissen der nationalen Stellen ab. Demnach ist das Europäische Parlament darauf beschränkt, das Ergebnis des nationalen Wahlverfahrens „zur Kenntnis“ zu nehmen, ohne insoweit über ein Ermessen zu verfügen. Eine allgemeine Zuständigkeit des Europäischen Parlaments, die nationalen Wahlverfahren und deren Anwendung durch die nationalen Stellen im Einzelfall anhand des Gemeinschaftsrechts zu überprüfen, kann dem Wortlaut von Art. 12 DWA nicht entnommen werden. Zudem würde eine solche Interpretation im Widerspruch zu dem Grundsatz stehen, dass die Befugnisse des Europäischen Parlaments auf Einzelermächtigungen beruhen. Sollte ein nationales Wahlverfahren bzw. dessen Anwendung im Einzelfall gegen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstoßen, ist es Sache der Kommission bzw. der nationalen Gerichte, den EuGH zu befassen.

Weiterführende Literatur

- Barents, René: The Court of Justice in the renewed European treaties, in: Andrea Ott/Ellen Vos (Hrsg.), Fifty years of European integration, Den Haag 2009, S. 57-77.
- Everling, Ulrich: Rechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, Europa-recht, Beiheft 1, 2009, S. 71-86.
- Huber, Peter M.: Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofes zu den nationalen Gerichten, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/2, Heidelberg 2009, § 172 (S. 151–188).
- Magiera, Siegfried: Europäischer Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Europa von A bis Z, 11. Aufl., Berlin 2009, S. 199-204.
- Schwarze, Jürgen: 20 Jahre Gericht erster Instanz in Luxemburg – Der Zugang zur Justiz, in: Europa-recht 2009, S. 717-727.
- Skouris, Vassilios: Die Reform der Europäischen Verträge und ihre Auswirkungen auf die europäische Gerichtsbarkeit, in: Wolfgang Durner/Franz-Joseph Peine (Hrsg.), Reform an Haupt und Gliedern – Verfassungsreform in Deutschland und Europa, Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Hans-Jürgen Papier, München 2009, S. 83-102.